



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Tel. +49 241 6009 0

**Nr. 20 / 2008**

**15. Februar 2008**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Tel. +49 241 6009 51134

## Richtlinien

für die Verleihung der Bezeichnung  
"Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"  
an der Fachhochschule Aachen

vom 15. Februar 2008

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# **Richtlinien**

## **für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an der Fachhochschule Aachen vom 15. Februar 2008**

---

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat das Rektorat in seiner Sitzung am 14. Januar 2008 folgende Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an der Fachhochschule Aachen beschlossen:

---

### **Inhaltsübersicht**

|                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Voraussetzungen für die Verleihung</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>II. Verfahren</b>                                                         | <b>4</b> |
| II.1. Reguläres Verfahren (Ziffer I.2. 1. Alternative)                       | 4        |
| II.2. Verfahren in Ausnahmefällen (Ziffer I.2. 2. Alternative)               | 5        |
| <b>III. Verleihung</b>                                                       | <b>6</b> |
| <b>IV. Formaler Status und Aufgaben</b>                                      | <b>6</b> |
| <b>V. Ruhen der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"</b> | <b>6</b> |
| <b>VI. Rücknahme und Widerruf</b>                                            | <b>6</b> |
| <b>VII. Inkrafttreten</b>                                                    | <b>7</b> |

---

### **I. Voraussetzungen für die Verleihung**

Kriterien für die Verleihung sind:

1. Auf einem von der Hochschule vertretenen Fach müssen von der vorgeschlagenen Person entweder
  - hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG)oder
  - hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG),erbracht worden sein.
2. Eine von der vorgeschlagenen Person erbrachte erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit, die durch ein Gutachten qualitativ zu belegen ist,

entweder

- durch mindestens insgesamt 10 Semester umfassende Lehraufträge an der Fachhochschule Aachen mit durchschnittlich mindestens 4 Semesterwochenstunden

oder in Ausnahmefällen

- durch mindestens insgesamt 6 Semester umfassende Lehraufträge an der Fachhochschule Aachen oder in Weiterbildungsstudiengängen der Fachhochschule Aachen mit durchschnittlich mindestens 2 Semesterwochenstunden
- und
- eine zusätzlich Begründung, dass ein besonders starkes Interesse der Fachhochschule Aachen - nicht nur eines Fachbereichs - an der Gewinnung dieser Persönlichkeit besteht.

3. Die Gesamtzahl der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs, die noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, beträgt max. 15 % der dem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren.
4. Das Rektorat kann in Fällen der Ziffer I.2. 2. Alternative dieser Richtlinien die Gesamtzahl der Honorarprofessuren um weitere 5 % der einem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren erhöhen.

## **II. Verfahren**

### **II.1. Reguläres Verfahren (Ziffer I.2. 1. Alternative)**

1. Eine Professorin oder ein Professor kann einen begründeten Vorschlag für die Verleihung einer Honorarprofessur an eine Person über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat richten. Die Kriterien nach Ziffer I.1 , I.2 1. Alternative und I.3. dieser Richtlinien müssen erfüllt sein.

Vorschlagsberechtigt sind auch die Mitglieder des Rektorats. Der begründete Vorschlag ist in diesen Fällen über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereichs zu richten, dem das zu vertretende Lehrgebiet zugeordnet werden soll.

Dem begründeten Vorschlag sind beizufügen:

- Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Werdegangs,
- Nachweise der oder des Vorgeschlagenen über die Erfüllung der hervorragenden Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen,
- Verzeichnis der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungen der oder des Vorgeschlagenen incl. der bisherigen Evaluationsergebnisse,
- Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen,
- Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen,
- Gutachten einer Professorin oder eines Professors über die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit und die Würdigung der Qualifikationen in Anlehnung an die Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
- Darstellung der Erwartungen, die der Fachbereich an die Verleihung der Honorarprofessur knüpft.

2. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur.
3. Nach Zustimmung leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag mit den Anlagen und dem Fachbereichsratsbeschluss dem Personaldezernat zu.

4. Bei fachbereichsübergreifender Lehrtätigkeit der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden sind Stellungnahmen aller betroffenen Fachbereiche einzuholen und dem Vorschlag beizufügen.
5. Das Personaldezernat prüft die formalen Voraussetzungen für die Verleihung der Honorarprofessur und legt den Antrag dem Senat zur Stellungnahme vor.
6. Nach Anhörung des Senats entscheidet das Rektorat über die Verleihung der Honorarprofessur.

## **II.2. Verfahren in Ausnahmefällen (Ziffer I.2. 2. Alternative)**

1. Eine Professorin oder ein Professor kann einen begründeten Vorschlag für die Verleihung einer Honorarprofessur an eine Person an die Dekanin oder den Dekan richten. Die Kriterien nach Ziffer I.1 bis 2 dieser Richtlinien müssen erfüllt sein.
2. Die Dekanin oder der Dekan erstellt einen Bericht über die bisherigen Leistungen und die Erwartungen, die der Fachbereich an die Verleihung der Honorarprofessur knüpft, sowie das besondere Interesse, das die gesamte Hochschule – und nicht nur der Fachbereich – an der Gewinnung der Honorarprofessur hat, und leitet diesen dem Rektorat zu.
3. Auf der Basis dieses Berichtes stellt das Rektorat ein grundsätzliches Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan über die Verleihung der Honorarprofessur an die vorgeschlagene Person her.
4. Sind in einem Fachbereich bereits 15 % der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Professuren als Honorarprofessoren gem. Ziffer I.3. dieser Richtlinien ernannt, kann das Rektorat ausnahmsweise gemäß der Ziffer I.4 dieser Richtlinien die Gesamtzahl der Honorarprofessuren um weitere 5 % der einem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren erhöhen.
5. Liegt das Einvernehmen zwischen dem Rektorat und der Dekanin oder dem Dekan vor, nimmt die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person Kontakt mit der für die Honorarprofessur vorgesehene Person auf und trägt ihr oder ihm die beabsichtigte Verleihung vor.
6. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person erstellt einen ausführlichen schriftlichen Antrag und reicht diesen dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung ein.

Dem ausführlichen schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Werdegangs,
  - Nachweise der oder des Vorgeschlagenen über die Erfüllung der hervorragenden Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen,
  - Verzeichnis der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungen der oder des Vorgeschlagenen,
  - Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen incl. der bisherigen Evaluationsergebnisse,
  - Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen,
  - Gutachten einer Professorin oder eines Professors über die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit und die Würdigung der Qualifikationen in Anlehnung an die Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
  - Begründung des besonders starken Interesses der Fachhochschule Aachen, nicht nur eines Fachbereichs, an der Gewinnung dieser Persönlichkeit.
7. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur.

8. Nach Zustimmung leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag mit den Anlagen und dem Fachbereichsratsbeschluss dem Personaldezernat zu.
9. Das Personaldezernat prüft die formalen Voraussetzungen für die Verleihung der Honorarprofessur und legt den Antrag dem Senat zur Stellungnahme vor.
10. Nach Anhörung des Senats entscheidet das Rektorat über die Verleihung der Honorarprofessur.

### **III. Verleihung**

Die Verleihung des Titels "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" erfolgt einmal jährlich an die vorgeschlagenen Personen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.

Entscheidungen des Rektorates über die Verleihung der Honorarprofessur müssen spätestens vier Wochen vor der hochschulöffentlichen Veranstaltung getroffen werden. Honorarprofessuren, für die die Entscheidung des Rektorates nach dieser Frist fällt, werden im nächsten Jahr verliehen.

### **IV. Formaler Status und Aufgaben**

Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der Fachhochschule Aachen nach § 9 Abs. 4 HG. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Die Verleihung des Titels "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Fachhochschule Aachen pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Fachhochschule Aachen leistet und das Ansehen der Fachhochschule Aachen, mindestens aber des Fachbereichs, fördert.

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben eine unentgeltliche Lehrleistung im Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sie sollen sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs in ihrem Fachgebiet auch an Prüfungen und der Forschung beteiligen.

### **V. Ruhen der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"**

Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

### **VI. Rücknahme und Widerruf**

1. Der Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann zurückgenommen werden, wenn
  - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor schriftlich ihren oder seinen Verzicht gegenüber dem Rektor erklärt,
  - ein Grund vorliegt, der die Rücknahme der Ernennung nach dem Landesbeamtengesetz NRW rechtfertigen würde.
2. Der Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann widerrufen werden, wenn
  - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der

- Fachhochschule Aachen mehr abgehalten hat oder künftig nicht mehr abhält, es sei denn, der Fachbereichsrat erkennt die Gründe, die dies rechtfertigen an,
- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine Handlung begeht, die nach dem Disziplinargesetz des Landes NRW eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die die Erhebung einer Disziplinarklage rechtfertigen würde,
  - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wird, wenn dieses Urteil nach dem Landesbeamtenrecht NRW den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
3. Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor und der zuständige Fachbereichsrat anzuhören.
4. Mit der Rücknahme oder dem Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor".

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den FH-Mitteilungen in Kraft.

Aachen, den 15. Februar 2008

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen